

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Walschleben (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 ThürKO vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), geändert durch das Begleitgesetz zur Änderung der ThürKO am 08.04.2009 (GVBl. Nr. 5 S. 345), zuletzt geändert 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung, durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), letzte Änderung 10. März 2005 (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), letzte Änderung 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Gemeinderat der Gemeinde Walschleben folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Walschleben (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Walschleben vom 26.07.2011 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

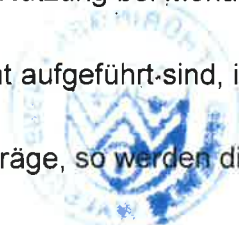
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die im Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf



halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vergangenen Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung. § 11 der Sondernutzungssatzung bleibt davon unberührt.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Walschleben, den 26.07.2011

Weiß
Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über die
Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung
Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

Abkürzungen: /T = pro Tag
/W = pro Woche
/m² = pro Quadratmeter

/M = pro Monat
/J = pro Jahr

A	B	C
Gebühren	Benutzungsart/Benutzungsgröße für die Berechnung der Gebühr	Euro/Zeitraum

I. Gebührengruppe 1

Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder)		
	bis 0,5 m ²	
1.01	- befristet	3,00 /W
	über 0,5 m ² bis max. 3,00 m ² höhenfrei	
1.02	- befristet	25,00 /W
Gerüste		
1.03	- bis zu 15 m Frontlänge und bis zu 1 Monat Standzeit	10,00 einmalig
1.04	- für jeden weiteren Monat	5,00
1.05	- über 15 m Frontlänge und bis zu 1 Monat Standzeit	20,00 einmalig
1.06	- für jeden weiteren Monat	10,00
Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m²)		
1.07	im gesamten Gemeindegebiet pro m ² umzäunte Fläche bis zu 50m ²	10,00 /M
1.08	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	20,00 /M
1.09	- für jede weiteren angefallenen 100m ²	25,00 /M
1.10	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.07.- 1.09
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen		
1.11	- bis zu 1 Monat	20,00 einmalig
1.12	- für jeden weiteren angefangenen Monat	5,00
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, pro m² benutzter Fläche		
1.13	- bis zu 30 m ²	10,00 /W
1.14	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	20,00 /W
1.15	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	30,00 /W
1.16	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	50,00 /W
1.17	Lagerung von Material	Gebühr wie Ziff. 1.13 – 1.16
Aufgrabungen aller Art (Ausnahmen öffentlichen Versorgungsträger gemäß Vertrag) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)		
1.18	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 /T
1.19	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	2,00 /T

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen		
Wartehallen mit Verkaufsbetrieb		
2.01	Kioske pro qm Grundfläche	2,00 /T
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, pro m ² überragte Fläche	10,00 /M
Werbeanlagen und Warenautomaten (einschließlich Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, pro m ² Sichtfläche		
2.03	- auf Dauer	250,00 /J
2.04	- vorübergehend	5,00 /W
Verladestellen, Großwaagen		
2.05	pro m ² genutzte Fläche	50,00 /J

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen		
3.01	Ausstellungswagen	10,00 /T
3.02	Verkaufsstände pro Frontlänge	2,00 /m ² mindestens 10,00 /T
Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)		
3.03	- in den Monaten Mai bis September	2,00 /m ² /M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 /m ² /M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche (außer Fahrradständer)	2,50 /m ² /W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffer 3.07 - 3.08)	10,00 /m ² /W mindestens 50,00 /W
Übermäßige Straßenbenutzung i.S. der StVO		
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich sind, je Veranstaltung pro 100 m ² Fläche	100,00 /T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	20,00 /T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatträger, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatträger	je Plakatständer 1,00 /W
	- größer als 1 m ²	5,00 /W
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr bis zu 100 % ermäßigt werden.	5,00 /T